

62. Sind Verlagsverträge nach Tarifstelle 71 Nr. 2, oder nach Stelle 32 lit. c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu versteuern?

VII. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1901 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. G. (Kl.). Rep. VII 148/01.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch die in Rede stehenden Verträge haben sich die Autoren zur Anfertigung und Lieferung schriftstellerischer Arbeiten, Klägerin zur Vervielfältigung und Verbreitung der letzteren in buchhändlerischer Weise verpflichtet. Es liegen also Verlagsverträge vor. Klägerin

macht geltend, daß dieselben als Verträge über Handlungen gemäß Tariffstelle 71 Nr. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit je 1,50 *M* zu versteuern seien, wogegen Beklagter behauptet, daß sie als lästige Veräußerungsgeschäfte nach Tariffstelle 32 lit. c einer Stempelsteuer von $\frac{1}{3}$ Prozent des den Autoren zugesicherten Honorars unterworfen seien. Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit dem ersten Richter die Tariffstelle 71 Nr. 2 für anwendbar erachtet und ausgeführt, die Übernahme der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, also zu Handlungen von seiten des Verlegers, gebe dem Verlagsvertrage seinen eigentlichen rechtlichen Inhalt, während das Honorarversprechen nicht essentiell sei; überdies liege auch auf seiten der Gegenkontrahenten eine Verpflichtung zu Handlungen vor, nämlich zur Bearbeitung beziehungsweise Herstellung von Schriftwerken. Die Revision führt hiergegen aus, den essentiellen Gegenstand des Verlagsvertrages bilde jedenfalls nach §§ 996. 997 *U. I* Tit. 11 des Allgemeinen Landrechtes das ausschließliche Vervielfältigungs- und Vertriebsrecht, welches der Autor auf den Verleger übertrage. Es sei etwas Nebensächliches und Zufälliges, wenn der Vertrag vor der Herstellung des Werkes durch den Autor abgeschlossen werde, und dieser daher mit der Übertragung seiner Rechte auf die gewerbliche Ausnutzung seines Litteraturerzeugnisses daneben auch noch vorerst dessen Herstellung übernehme. Daß aber, wenn von der anderen Seite neben der Zahlung des Honorars auch die Verpflichtung zur Verbreitung und zum Absatze des Werkes übernommen werde, bei der Frage der Versteinerung nicht über die bebungene Zahlung hinwegzugehen, vielmehr höchstens der Wert der Nebenleistung hinzuzurechnen sei, ergebe die Bestimmung in der Kolonne „Berechnung der Stempelabgabe“ zur Tariffstelle 32 des Stempelsteuergesetzes.

Die Revision ist unbegründet.

Über die Natur des Verlagsvertrages bestehen verschiedene Ansichten. Während insbesondere Dernburg (*Preussisches Privatrecht* Bd. 2 § 210) annimmt, daß der Verlagsvertrag lediglich den Charakter eines Vertrages über Handlungen habe, und ausführt, daß die Übertragung des Rechtes der ausschließlichen Veröffentlichung eines Werkes auf den Verleger nicht wesentlich sei, da auch Schriften, welche des Schutzes des Urheberrechtes entbehren, in Verlag gegeben werden könnten,

die Abtretung des Urheberrechtes daher nur etwas der Überlassung zum Verlage Accessorisches sei, vertritt Eccius (Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 134) die Ansicht, der Verlagsvertrag sei nicht bloß ein Vertrag über Handlungen, sondern, von der anderen Seite betrachtet, auch ein Vertrag, durch welchen ein Recht veräußert werde; ein Vertrag aber, durch welchen Schriftstücke, die des gesetzlichen Urheberschutzes entbehren, in Verlag gegeben werden, sei landrechtlich lediglich als Vertrag über Handlungen, aber nicht als Verlagsvertrag anzusehen. Welcher von diesen Ansichten der Vorzug zu geben ist, kann hier unerörtert bleiben; auch braucht nicht Stellung genommen zu werden zu der Frage, ob das Verlagsrecht ein, wenn auch von dem Urheberrecht abgeleitetes, doch von demselben verschiedenes Recht sei, welches nur das ausschließliche Vervielfältigungsrecht begreife, so daß die Substanz des Urheberrechtes dem Autor verbleibe, — woraus sich zweifellos ergeben würde, daß der Verlagsvertrag nicht zu den auf Veräußerung gerichteten Verträgen gehört, — oder ob durch den Verlagsvertrag das Urheberrecht selbst, wenn auch nur in beschränktem Maße, auf den Verleger übergehe. Auch wenn davon ausgegangen wird, daß der Verlagsvertrag ein Veräußerungsgeschäft enthält und, wie es hier der Fall ist, nur solche Schriftwerke betrifft, auf die sich der Schutz des Urheberrechtes erstreckt, so ist die Stempelfrage doch dahin zu entscheiden, daß die Tariffstelle 32 c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf denselben nicht anwendbar ist, weil sich mit der Veräußerung das Wesen des Vertrages nicht erschöpft, vielmehr die Verbindlichkeit des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des den Gegenstand des Verlagsrechts bildenden Werkes hinzutritt. Diese Verbindlichkeit giebt dem Verlagsvertrage seinen besonderen rechtlichen Charakter, und es hat daher das Allgemeine Landrecht denselben als Vertrag über Handlungen angesehen. Die Veräußerung ist nicht ein in der Vertragsurkunde enthaltenes besonderes Geschäft, welches, losgelöst von jener Verbindlichkeit, für sich allein in Betracht zu ziehen ist, sondern nur ein Element eines einheitlichen Rechtsgeschäftes; nur der Charakter des letzteren ist für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit der Vertragsurkunde maßgebend (vgl. § 10 des Stempelsteuergesetzes). Der Verlagsvertrag kann daher nur nach Tariffstelle 71 Nr. 2 versteuert werden, da eine andere Tariffstelle, insbesondere die der Nr. 32 c, nicht zur Anwendung kommt.

Die Ausführung des Revisionsklägers, den essentiellen Gegenstand des Verlagsvertrages bilde das ausschließliche Vervielfältigungs- und Vertriebsrecht, welches der Autor auf den Verleger übertrage, kann der Revision somit nicht zur Stütze dienen, weil sie die entsprechende, ebenfalls essentielle und für den Verlagsvertrag gerade charakteristische Verpflichtung des Verlegers außer Betracht läßt. Wenn weiterhin aber diese Verpflichtung als eine dem Honorar hinzutretende Nebenleistung des Verlegers bezeichnet wird, so ist dies um so verfehlt, als das Honorarversprechen für den Begriff des Verlagsvertrages völlig unwesentlich ist.“